

Angemessenheitskontrolle bei Regieleistungen?

Neue Rechtsprechung zur Angemessenheit verrechneter Regieleistungen. Der Stundensatz unterliegt keiner Angemessenheitskontrolle, wohl aber die Anzahl der Stunden.

TEXT: BERNHARD KALL

In einer aktuellen Entscheidung hatte sich der OGH (OGH 29. 9. 2015, 8 Ob 96/15y) erstmals mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Regievereinbarung einer Angemessenheitsprüfung zugänglich ist und wer beweisen muss, dass die verrechneten Regieleistungen angemessen sind.

Sachverhalt

Der AG beauftragte den AN mit der Errichtung eines Außenaufzugs. Da der Umfang der erforderlichen Arbeiten noch nicht abschätzbar war, vereinbarten die Parteien eine Abrechnung auf Regiebasis mit festgelegten Stundenlohnsätzen. Der AG bezahlte die vom AN gelegten Teilrechnungen sowie die Schlussrechnung. Im Folgejahr wurde der AN mit weiteren Arbeiten beauftragt, und zwar wiederum auf Regiebasis. Der AG hat jedoch nach der zweiten Teilrechnung seine Zahlungen eingestellt, da er der Ansicht war, dass der AN eine unangemessen hohe Stundenanzahl sowie nicht vereinbarte Werkzeug-, Leih- und Mietkosten verrechnet hat. Deshalb würde bereits eine erhebliche Überzahlung vorliegen. Der AN machte den Anspruch klagsweise geltend.

Merkmale einer Regiepreisvereinbarung

Wird zwischen den Parteien eines Werkvertrags eine Verrechnung der Leistungen nach Stundensätzen und eine Verrechnung der Spesen nach tatsächlichem Aufwand vereinbart, handelt es sich um einen Regiepreis. Derartige Vereinbarungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Art, Güte oder Umfang der Leistung im Vorhinein nicht genau erfasst werden können. Es gehört zum Wesen einer Regievereinbarung, dass jeder Produktionsfaktor im Ausmaß des erforderlich gewordenen Einsatzes gesondert berechnet wird und das Risiko eines beträchtlichen Aufwands beim Besteller liegt.

Angemessenheitskontrolle

Der AN kann erheblichen Einfluss auf die Dauer seiner Arbeiten nehmen. Eine Regiepreisvereinbarung darf aber nicht so verstanden werden, dass sich der AN so viel Zeit nehmen kann, wie er will, um das Werk zu vollenden. Ganz im Gegenteil erfasst der Regiepreis nur erforderliche, sachliche und zweckmäßige Leistungen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist. Für unsachliche oder unzulässige Leistungen steht dem AN

kein Entgelt zu. Begründet wird diese Differenzierung vom OGH damit, dass die Vereinbarung bloß die Verrechnung nach Stunden und den dafür vorgesehenen Stundensatz beinhaltet. Der Zeitaufwand per se ist kein Bestandteil der Regiepreisvereinbarung, weshalb er – im Gegensatz zum vereinbarten Stundensatz – einer Angemessenheitskontrolle im Sinne des § 1152 ABGB unterliegt.

Daher muss der AG nur die zur Zweckerreichung erforderlichen Leistungen bezahlen. Der AG kann im Falle einer Überzahlung wegen unzulässiger Leistungen geleistete Zahlungen zurückfordern oder sie als Gegenforderung einwenden. Da im Zivilprozess jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen hat, muss der AG – wenn er der Ansicht ist, unangemessen viele Regiestunden bezahlt zu haben – beweisen, dass die aufgewendeten Arbeitsstunden des Auftragnehmers unzulässig waren. Im Ergebnis hat der AG den Prozess aus diesem Grund verloren: Er hat dem AN nicht die Unzulässigkeit der aufgewendeten Arbeitsstunden nachweisen können.

Fazit

Der OGH hat in der vorliegenden Entscheidung zutreffend – aufbauend auf den Grundsätzen des § 1152 ABGB, wonach mangels Vereinbarung eines Werklohns ein angemessenes Entgelt geschuldet ist – erkannt, dass auch bei Regieleistungen das Entgelt von den zu leistenden Stunden abhängt und daher nicht von vornherein bestimmt ist. Aus diesem Grund ist gemäß § 1152 ABGB nur ein angemessener Werklohn geschuldet. Der Regiestundensatz unterliegt dabei keiner Angemessenheitskontrolle, wohl aber die Anzahl der verrechneten Regiestunden. Kann der AG nachweisen, dass einzelne Stunden nicht zweckmäßig waren, hat der AN dafür auch keinen Vergütungsanspruch. Für die Praxis bedeutet die vorliegende Entscheidung, dass AGs vermehrt die Angemessenheit der auf Regiebasis erbrachten Leistungen hinterfragen werden. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien.
www.mplaw.at



MPLaw